

Die Vorsitzende, Ratsfrau Krebs, begrüßt Frau Schmidt und Herrn Heinzelmann von der Arbeitsgruppe Amtsvormundschaften, Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss und erteilt ihnen das Wort. Die beiden Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes berichten von ihrer verantwortungsvollen Arbeit, die auf der gesetzlichen Grundlage des SGB VIII beruht, insbesondere

- § 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung, müssen diese aber nicht in Anspruch nehmen)
- § 52a Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten.)
- § 55 Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen)).

Nachdem alle Fragen von der Verwaltung beantwortet sind, bedankt sich die Vorsitzende, Ratsfrau Krebs, für den interessanten Vortrag.